

Satzung des Vereins Kunstwerkstatt e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kunstwerkstatt“.
- (2) Sitz des Vereines ist Rudolstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister Rudolstadt unter der Registernummer VR 443 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein „Kunstwerkstatt“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturell-ästhetischen Bildung und der Jugendarbeit.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der kulturellen und ästhetischen Bildung. Hauptziel ist die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Gestaltung des kulturellen Lebens des Landkreises. Dazu organisiert der Verein

- regelmäßige Kurse
- die Durchführung von Abend- und Wochenendseminaren
- Ferienworkshops und Ferienangebote
- Kinderkunstkurse
- Präsentation der entstandenen Ergebnisse
- Workshops und Projekte
- Ausstellungen

und beteiligt sich an Kooperationen, die dem Vereinszweck entsprechen.

(3) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Förder- und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von Leistungspflichten (bspw. Beiträge) befreit. Fördermitglieder haben ein Rederecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

(2) Der Antrag ist schriftlich abzugeben. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod des Mitglieds
- Austritt des Mitglieds mit sofortiger Wirkung
- Ausschluss des Mitglieds
- Auflösung des Vereins
- Streichung aus der Mitgliederliste

Auf Beschluss des Vorstandes wird ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für 2 Jahre im Rückstand ist. Die Mahnung hinsichtlich des 2. Jahresbeitrags ist frühestens 2 Monate nach Fälligkeit zulässig. Die Streichung muss vorher angedroht werden und ist dem/der Betroffenen durch Zusendung einer Benachrichtigung an die dem Vorstand letzte bekannte E-Mail- oder Postadresse mitzuteilen.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden nach Anhörung des Mitglieds die Vereinsmitglieder durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist dem entsprechenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen: innerhalb von einem Monat nach Eingang der Ausschlussklärung kann das Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes gemäß § 2 nach besten Kräften verpflichtet.

(2) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Jahresbeitrag ist auch dann für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres eintritt oder die Mitgliedschaft während des Jahres endet.

(4) Der Jahresbeitrag für das Kalenderjahr ist im ersten Quartal des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse

Für alle Versammlungen und Sitzungen der Organe und Gremien des Vereins gelten folgende Regelungen, sofern in den nachfolgenden Paragraphen nicht davon abgewichen wird:

(1) Die Einladungen zu Versammlungen oder Sitzungen können in Textform an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied hierfür bekannt gegebene E-Mail-Adresse, soweit diese nicht vorliegt, an die Postadresse erfolgen.

- (2) Eine Versammlung oder Sitzung kann in Präsenzform, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der/die Einladende.
- (3) Alle Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierbei kann eine Abstimmung per Brief, aber auch über digitale Medien erfolgen. Über die Abstimmungsform entscheidet das die Beschlussfassung durchführende Organ bzw. Gremium. Mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung sich am Umlaufverfahren beteiligen, damit eine gültige Beschlussfassung zustande kommt. Für eine gültige Beschlussfassung des Vorstandes im Umlaufverfahren müssen sich mindestens drei Vorstände bzw. die Hälfte der gewählten Vorstände am Umlaufverfahren beteiligen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (5) Mit der Ausnahme der Mitgliederversammlung können Organe und Gremien Beschlüsse auch fernmündlich fassen.
- (6) Sämtliche Beschlüsse sind inkl. des Beschlussweges zu protokollieren.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht höchstens aus fünf Personen, mindestens aber aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln unterschrifts- und vertretungsberechtigt. Einem Vorstandsmitglied obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Vorlage des Jahresplanes,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Die Mitglieder über alle relevanten Gegebenheiten des Vereines regelmäßig zu informieren (Finanzielle Situation, relevante Änderungen oder Veränderungen)
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 8 Vergütung von Vereinstätigkeit

(1) Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, für diese eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26/26a EStG zu zahlen oder diese entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- bzw. Honorar- oder Werkvertrages auszuüben. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung.

(2) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben zudem einen Aufwandserstattungsanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten bis 31.12. des lfd. Haushaltsjahres geltend gemacht und die Belege bzw. Kostenaufstellungen (z. B. für Telefonkosten) in ordnungsgemäßem Zustand vorliegen.

(3) Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

(3) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang der Einladung in Einrichtungen (analog und/oder digital) der Kunstwerkstatt des Vereins sowie Übermittlung an die Vereinsmitglieder in Textform per E-Mail oder per Brief an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse bzw. Postadresse.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 10 % der aktiven Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins verlangt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als gültige Stimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder eine vom Vorstand beauftragten Person als Versammlungsleitung geleitet. Die Beratungsergebnisse und Beschlüsse, letztere mit Angabe der Abstimmungsergebnisse, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben und zur Einsichtnahme den ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen(bspw. Vertreter/ Vertreterinnen der Presse) entscheidet die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die beiden Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden in gleicher Weise wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zeitlich unbegrenzt zulässig.

(2) Die Aufgaben der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen sind:

- Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung
- Prüfung der ordnungsgemäßen Führung der Barkasse
- Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung

durch eine einmal im Jahr stattfindende Prüfung. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer*innen der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann eine oder mehrere natürliche Personen mit der laufenden kaufmännischen und/oder künstlerischen Geschäftsführung (Leitung) beauftragen. Dies geschieht durch einen schriftlichen Vertrag, der die Aufgaben, Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt.

(2) Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 12 Auflösung des Vereines

(1) Der Verein wird aufgelöst im Falle einer Aufhebung oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks. Die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 07. März 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen.